



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-062007/Mi-64

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/7
Stubenring 1
1011 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

GZ: BMWA-30.680/0002-I/7/2007

Wien, 16. Juli 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die LK Österreich erhebt gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, grundsätzlich keinen Einwand. Es werden jedoch die seit Jahren offenen Anliegen der Land- und Forstwirtschaft wiederholt und deren Umsetzung bei dieser Gewerbeordnungsnovelle gefordert. Konkret geht es um folgende Punkte:

- ❖ Beseitigung überholter Beschränkungen bei den Vermietungsmöglichkeiten von Betriebsmitteln

Derzeit können eigene landwirtschaftliche Betriebsmittel nur an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Verwaltungsbezirk und in den angrenzenden Ortsgemeinden vermietet werden. Im beiderseitigen Interesse soll auch eine Vermietung an einen Gewerbebetrieb ermöglicht und auch die unverständlichen Beschränkungen in örtlicher Hinsicht beseitigt werden.

- ❖ Erweiterung der Dienstleistungsbefugnisse und Wegfall unzeitgemäßer / unsachlicher örtlicher und persönlicher Beschränkungen

In diesen Bereichen gibt es zahlreiche nicht mehr zeitgemäße Beschränkungen etwa von Winterdienstleistungen nur auf Verkehrsflächen, die der landwirtschaftlichen Erschließung dienen, Beschränkung der Grünraumpflege auf das Mähen von Grünflächen und das Stutzen von Hecken, Beschränkungen auf den Verwaltungsbezirk usw. bzw. Beschränkung auf andere Land- und Forstwirte. Durch die Beseitigung dieser Beschränkungen soll der Dienstleistungsbereich zeit- und nachfragegemäß gestaltet werden.

2/3

Fuhrwerksdienste für andere landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit nur mit landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen, nicht jedoch per Klein-LKW oder Kombi möglich. Durch die Ermöglichung von Fuhrwerksdiensten auch mit Klein-LKWs etc. soll vor allem die Zusammenarbeit bei der Vermarktung in Zukunft verbessert werden. Praktische Bedeutung: zB Mitnahme von Wein anderer Landwirte bei der Auslieferung an die Gastronomie. Dies soll auch für Fuhrwerksdienste an einschlägige bäuerliche Organisationen gelten.

Auch sollen Dienstleistungen mit den Betriebsmitteln der Nebengewerbe für andere Landwirte gestattet werden. Dieser inneragrarische Leistungsaustausch soll die doch oft höheren Investitionskosten rentabler machen.

❖ Ausweitung der Verabreichungs-/Ausschankbefugnisse

Derzeit ist ein Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen nur im Rahmen des Buschenschankes oder des „Almbuffets“ möglich. Diese Ausschank- bzw. Verabreichungsbefugnis soll – eingeschränkt auf 20 Tage im Jahr - auf Hoffeste, Kellergassenfeste, Bauernmärkte usw. ausgedehnt werden.

Aufgrund der im Sommertourismus zunehmenden Nachfrage nach Betrieben, die im Rahmen des Nebengewerbes Almausschank (§ 2 Abs. 4 Z 10 GewO) betreiben, ergibt sich aus der Praxis, dass die Betriebe zum Teil nicht in der Lage sind, die von den Wanderern gewünschten Produkte selbst zu erzeugen. Insbesondere auch aufgrund der nach dem LMSVG geforderten Voraussetzungen zB in hygienerechtlicher Hinsicht ist eine Spezialisierung der Betriebe erforderlich, d.h. jener Betrieb, der sich auf die Be- und Verarbeitung von Milch spezialisiert hat, hat vielfach nicht gleichzeitig die Möglichkeit auch be- und verarbeitete Fleischprodukte herzustellen und umgekehrt. Im Übrigen ist eine Spezialisierung auch betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Um das von den Gästen und der Tourismuswirtschaft geforderte Angebot an Speisen und Getränken auch tatsächlich anbieten zu können, ist es notwendig, dass jene Betriebe, die Almausschank betreiben, auch die Möglichkeit haben, von anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbsterzeugte Produkte eintauschen bzw. zukaufen zu können. Nicht gewünscht ist ausdrücklich die Zukaufsmöglichkeit vom Handel, weil dies dem Charakter eines Almausschankes widersprechen würde und auch von den Gästen nicht gewünscht wäre, zumal gerade bei der Konsumation auf der Alm erwartet wird, dass man typische bäuerliche Produkte erhält.

3/3

Gerade der Sommertourismus wirbt intensiv mit der Möglichkeit von Almwanderungen und Mountainbiketouren (vgl. Salzburger Almsommer) und gerade diese für beide Teile vorteilhafte Kooperation von Tourismuswirtschaft und Landwirtschaft erfordert eine moderate Ausweitung der Befugnisse.

Formulierungsvorschläge der gewünschten Änderungen im § 2 GewO liegen bei.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich

Beilage

Beilage**Nebengewerbe der LuF – alte und neue Formulierungen**

(4) Unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 2) sind zu verstehen:

1. die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, daß der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muß gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein;

unverändert

2. das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt;

unverändert

3. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;

unverändert

4. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde;

Neu:

4. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie mit Betriebsmitteln der Nebengewerbe, letztere jedoch nur, wenn sie im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe;

4a. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die hauptsächlich im eigenen Betrieb verwendet werden;

Dienstleistungen

- a) zur Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes usw.),

Neu:

4b. Kulturpflege (z.B. Mähen und Pflegen von Straßenrändern und -böschungen sowie von Grünflächen, Stutzen von Bäumen und Hecken, Pflege von Biotopen);

- b) zur Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden),

Neu:

4c. Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden);

- c) für den Winterdienst (Schneeräumung, einschließlich

Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen);

Neu:

4d. Winter- und Straßendienst (z.B. Schneeräumung, Schneetransport, Streuen, Straßenreinigung) im ländlichen Raum;

5. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle;

Neu:

5. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren sowie mit anderen Kraftfahrzeugen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für einschlägige bäuerliche Organisationen;

6. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren;

Neu:

6. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen, Einstellen und Vermieten von Reittieren sowie Erbringen von Dienstleistungen mit Tieren;

7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;

Neu:

7. die Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel, die im eigenen Betrieb verwendet werden;

8. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der der Z 5;

Neu:

Entfällt (siehe Z 7 „neu“)

9. der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen

elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt,

Unverändert

10. die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung.

Neu:

10. die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im örtlichen Nahbereich (z.B. Hoffeste, Tage der offenen Tür, Kellergassenfeste, Wandertage) sowie auf Bauernmärkten, in Bauernläden und im Rahmen der Almbewirtschaftung. Mit Ausnahme der Almbewirtschaftung dürfen diese Verabreichungs- und Ausschankrechte an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt werden. Als selbsterzeugte Produkte gelten auch typische bäuerliche Produkte, die von anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzeugt wurden und von diesen zugekauft oder eingetauscht worden sind.